

Antrag

der Abgeordneten Moser und Rupp

zur Vorlage der NÖ Landesregierung betreffend Erlassung des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 1998 (NÖ EIWG 1998), LT-131/E-2

Der der Vorlage der Landesregierung beiliegende Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes lautet:

„NÖ Elektrizitätswesengesetz 1999 (NÖ EIWG 1999)“

2. Im § 26 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „im Netzanschlußpunkt“.

3. § 27 Z. 2 lautet:

„2. Transporte zur Belieferung von Kunden aus Wasserkraftwerken,“

4. Im § 27 Z. 3 hat der Klammerausdruck zu lauten:

„(Richtlinie des Rates 90/547/EWG vom 29. Oktober 1990 über den Transit von Elektrizitätslieferungen über große Netze, ABl. L 313 vom 13. November 1990; S 30)“

5. § 29 Abs. 4 lautet:

„(4) Die in Ausführung der im Abs. 2 Z. 4 und 5 erfolgten Regelungen in den Allgemeinen Netzbedingungen sind vor Genehmigung der Kommission der Europäischen Gemeinschaft gemäß Art. 8 der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technische Vorschriften, ABl. Nr. L 204 vom 21. Juli 1998, S. 37ff, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG, ABl. Nr.

L 217 vom 5. August 1998, S. 18ff, mitzuteilen. Dies gilt nicht, soweit diesem Erfordernis bereits entsprochen ist.“

6. Im § 36 Abs. 3 Z. 2 wird vor der Wortfolge „zugelassene Kunden“ das Wort „für“ eingefügt.

7. Im § 38 Abs. 2 erster Satz entfällt der Nebensatz „wenn auch eine allfällig benötigte Reserve- oder Zusatzversorgung mit dem Betreiber des Verteilernetzes vereinbart ist“. Anstelle des Beistriches nach dem Wort „abzunehmen“ ist ein Punkt zu setzen.

8. Im § 57 Abs. 5 wird das Wort „Direktleitungen“ durch das Wort „Leitungsanlagen“ ersetzt.

9. Im § 57 Abs. 6 hat der letzte Satz zu lauten:

„Verweigert ein unabhängiger Erzeuger oder Eigenerzeuger die Bekanntgabe von Daten, so hat die Behörde zu entscheiden, ob Daten bekanntzugeben sind.“

10. Im § 62 Abs. 2 Z. 3 hat der Klammerausdruck „(§ 55 AVG)“ zu lauten.

11. Im § 64 Abs. 2 entfällt die Z. 2. Die Z. 3, 4 und 5 erhalten die Bezeichnung 2, 3 und 4.

12. § 64 Abs. 3 Z. 4 und Z. 5 lautet:

„4. drei Vertreter von in Niederösterreich tätigen Verteilerunternehmen, wobei ein Vertreter der Vereinigung österreichischer Elektrizitätswerke (VOEW) und ein Vertreter der Landesgesellschaft angehören müssen,

5. sechs Vertreter der Erzeuger, wobei drei Vertreter dem Kreis der Erzeuger gemäß § 38 Abs. 3 und ein in Niederösterreich ansässiger Vertreter dem österreichischen Verein zur Förderung von Kleinkraftwerken anzugehören haben.“

13. § 64 Abs. 5 1. Satz lautet:

„(5) Die Vertreter der in Abs. 3 Z. 1, 2, 4 und 5 genannten Stellen werden von der NÖ Landesregierung bestellt.“